

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	845
Öffentliche Zustellungen.....	846
Öffentliche Zustellung.....	847
Öffentliche Zustellungen.....	868
Umweltverträglichkeitsprüfung: Errichtung einer Schüttsteingleite zur naturnahen Umgestaltung einer vorhandenen Rampe des Netzeverbandes bei Schloss Krickenbeck.....	847
Öffentl.-rechtliche Vereinbarung zw. Kr. Viersen u. KRZN über d. Durchführung der Beihilfebearbeitung f. d. Bediensteten des KRZN durch den Kr. Viersen; Hinweisbekanntm.....	849
Kempen: 55. Änderung Flächennutzungsplan -Wohngebietserweiterung Feldweg-.....	849
56. Änderung Flächennutzungsplan -Kempener Westen-.....	852
Bebauungsplan Nr. 155 - Bergstraße / Feldweg -	854
Bebauungsplan Nr. 161 - Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - ..	857
Nettetal: Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz.....	859
Haushalt 2019: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	859
Schwalmtal: Eintragung in die Bodendenkmalliste	859
Eintragung in die Bodendenkmalliste	860
Eintragung in die Bodendenkmalliste	862
Viersen: Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an d. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.....	863
Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“	864
Satzung zur Aufhebung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache vom 26.09.2018	866
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache vom 26.09.2018	866
Sonstige: Einwohner am 30.06.2018	869

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.08.2018

**- Aktenzeichen 03240737492/le
gegen:**

Frau
Katrin Kinne-Kraft
Klosterweg 20
41844 Wegberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.09.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 845

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.09.2018
- Aktenzeichen 03260434976/ze
gegen:**

Herrn
Seref Kafali
Sokak No 80
TR-35790 BEYDAG ISMIR

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 846

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Michael Palumbo, zuletzt wohnhaft Linger Straße 53 in 51709 Marienheide, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Toyota Celica, amtliches Kennzeichen KR-MA 1110, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nor-

drhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 12.09.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 194/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 846

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Petra Walberger, zuletzt wohnhaft Nordstraße 27 in 41747 Viersen, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrrades Typ Godewind, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-

behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 12.09.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 357/17 (SO)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 846

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ahmet Kirmemis**, letzte bekannte Anschrift: **Antwerpse Straat 149, NL-04624 KG Bergen Op Zoom**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.05.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 847

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung einer Schüttsteingleite zur naturnahen Umgestaltung einer Rampe in der Nette (Gew.-Nr. 0.0 des Netteverbandes) bei Schloss Krickenbeck in Nettetal

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 19.04.2018 die Genehmigung eines Gewässerausbauverfahrens zur Errichtung einer Schüttsteingleite zwecks naturnaher Umgestaltung einer Rampe in der Nette auf dem Flurstück Gemarkung Leuth, Flur 12, Flurstück 46.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien

maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Rampe befindet sich zwischen den beiden Seen Schrolik und Poelvenn unterhalb des Schlosses Krickenbeck. Die Rampe wurde in den 1990er Jahren vor allem zur Bespannung der Schlossgräben angelegt. Die Rampe besteht zur Zeit aus zwei Absturzbereichen (Gesamtabsturzhöhe 60-70 cm), die durch Balken den Wasserstand oberhalb in der Nette definieren und seitlich mit Wasserbausteinen gesichert sind. Die Absturzbereiche liegen ca. 5 m auseinander.

Zur Wiederherstellung/Optimierung der Durchgängigkeit zur Verbindung bisher abgetrennter Lebensräume für die Fließgewässerorganismen im Einzugsgebiet der Nette soll unterhalb der vorhandenen höchsten Rampenschwelle eine Schüttsteingleite mit Störsteinen in einem Gefälle von mindestens 1:30 von der Schwelle bis auf das Niveau der Nettesohle flach angelegt werden.

Das Bauwerk innerhalb des Gewässerbettes wird dann eine Gesamtlänge von ca. 21 m haben.

Standort des Vorhabens

Die Rampe liegt im Hauptlauf der Nette auf dem Gebiet der Stadt Nettetal im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 – 5. Änderung „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“ (LP 2-5. Änd.). An dieser Stelle ist das durch den Landschaftsplan festgesetzte und nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee“ (LP2-5. Änd_2.1.1) festgesetzt und die Nette als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4603-076) nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Es liegen damit besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Um Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. auszugleichen, wurden durch die beteiligte Untere Natur- schutzbehörde des Kreises Viersen Nebenbestimmungen gemäß § 67 BNatSchG formuliert, die in der Plangenehmigung aufgenommen werden.

So werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter ausgeschlossen.

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Trinkwasserschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Das benachbarte Schloss Krickenbeck steht unter Denkmalschutz. Der Turm des Hauptgebäudes ist auf Holzpfählen gegründet, die zum dauerhaften Erhalt kontinuierlich im Grundwasser bespannt sein müssen. Die dafür erforderliche Wasserbespannung

der Schlossgräben wird durch die unverändert erhaltende obere Sohlschwelle der 1990 genehmigten Rampe in der Nette sichergestellt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Der Baustellenbereich liegt außerhalb geschlossener Siedlungen. Durch das Vorhaben werden daher keine Belastungen für Wohnbebauung verursacht.

Mögliche Beeinträchtigungen der Seminarteilnehmer von Schloss Krickenbeck werden durch entsprechende Nebenbestimmungen minimiert.

Das Schutzgut Boden könnte während der Bauphase durch Befahren mit Baumaschinen geringfügig beeinträchtigt werden; durch geeignete Schutzmaßnahmen wird dies minimiert.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als sehr gering eingestuft.

Durch die geplante Bauweise und Ausführung des Vorhabens werden darüber hinaus Anforderungen des Bodendenkmalschutzes sowie des (Bau-)Denkmalschutzes erfüllt und der Eingriff in das natürliche Umfeld minimiert.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S.

2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 12.09.2018

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 847

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten des KRZN durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten des KRZN durch den Kreis Viersen vom 25./26.07.2018 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 14.08.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 36 vom 06.09.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 07.09.2018

In Vertretung
gez.
Schabrich
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 849

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 55. Änderung

-Wohngebietserweiterung Feldweg- Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 das Verfahren für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Flächen westlich des Feldweg und nördlich der Bergstraße. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 55. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert.

Der Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	<i>Stadt Kempen</i>	<i>Aussagen zur Topographie, Immissionsschutz, Begründungsmaßnahmen, Natur- und Landschaft, Auswirkungen der Planung</i>
Umweltbericht	<i>Regio gis + Planung</i>	<i>Auswirkungen der Planung, Darstellung des Untersuchungsraums</i>
		<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>auf den Naturhaushalt und die Landschaft,</i> • <i>auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</i> • <i>auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter</i> • <i>Kompensationsmaßnahmen</i>
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung</i>	<i>Hinweise zum Bodenschutz und anstehenden schutzwürdigen Böden</i> <i>Hinweis auf die Aussagen des Landschaftsplans,</i>
	<i>Geologischer Dienst NRW</i>	<i>Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden, zur Kompensation, zu Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz</i>
	<i>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</i>	<i>Bedenken wg. geringem Waldbestand im Stadtgebiet</i>
1 Fachgutachten	<i>Regio gis + Planung</i>	<i>Artenschutzprüfung</i>

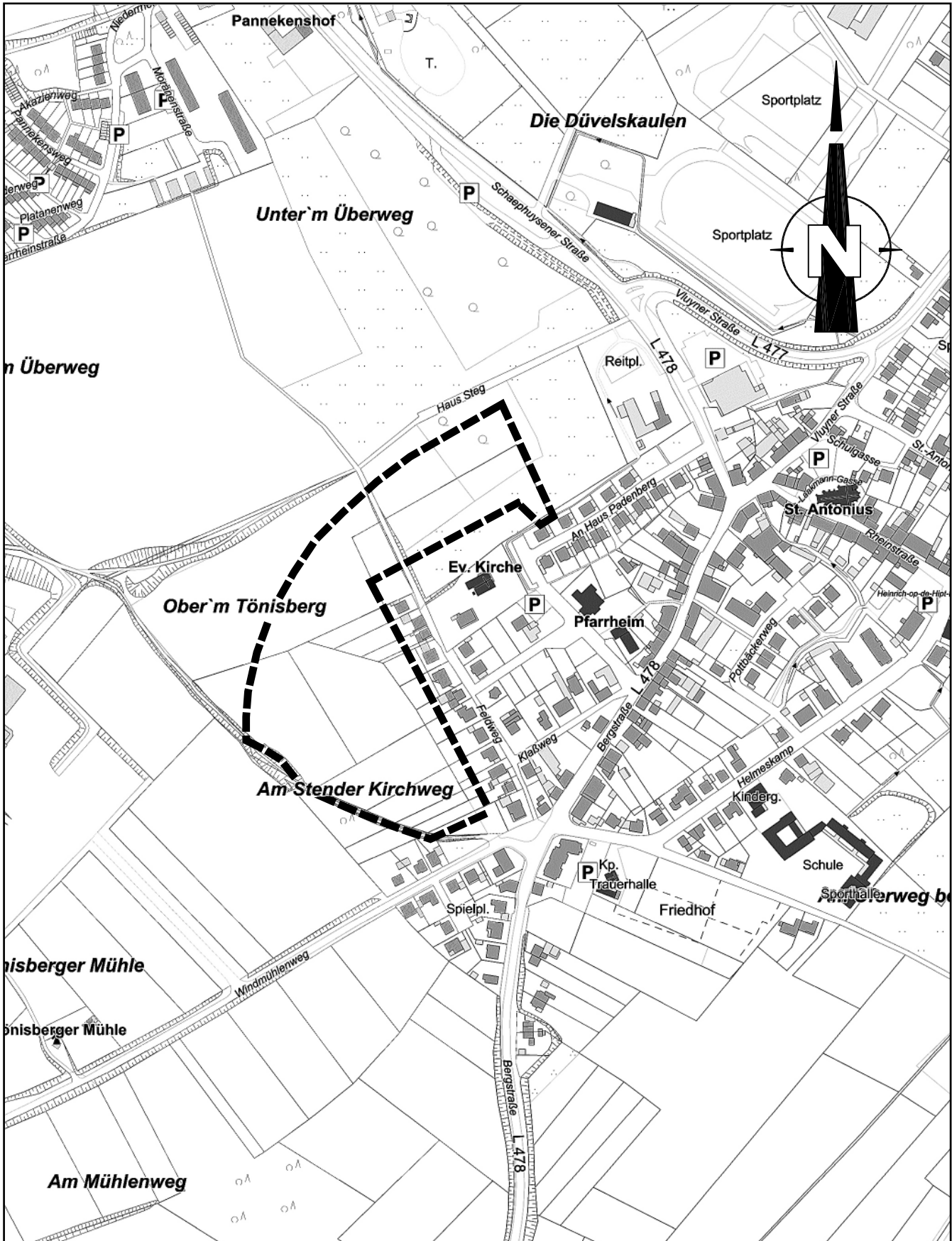
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

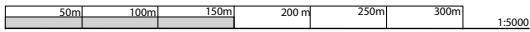
Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.09.2018

In Vertretung
gez. Beyer
Technischer Beigeordneter



**Bereich der 55.Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohngebietserweiterung Feldweg -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 56. Änderung -Kempener Westen- Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 56. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen Ziegelheider Straße, Hausheckweg sowie den bestehenden Sportanlagen und baulichen Nutzungen an der Berliner Allee.

Der von der 56. Änderung betroffene Bereich ist dem beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 56. Änderung wird die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Wohnbaufläche mit westlich vorgelagerten Grünflächen (Ortsrand) geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

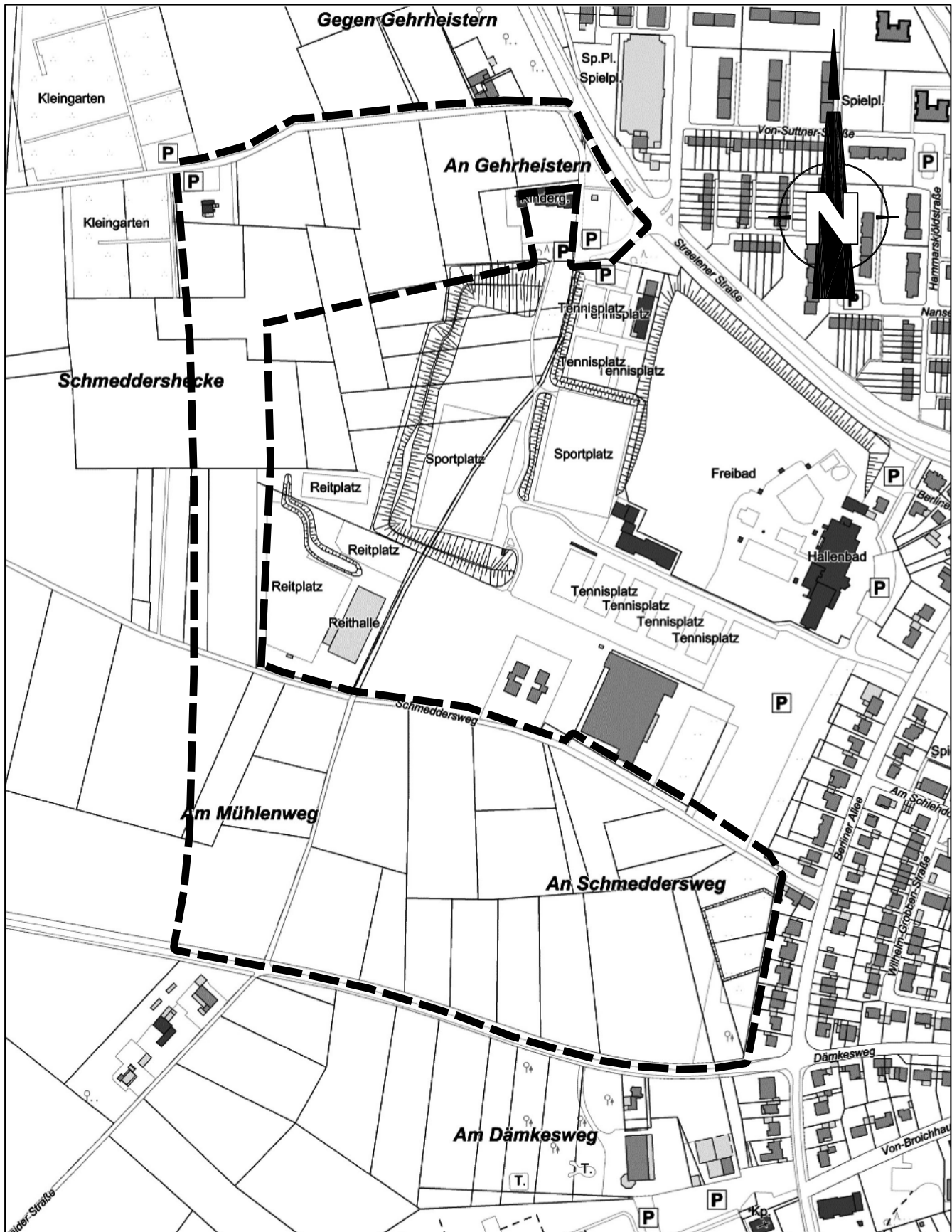
hängt der Vorentwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.


Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 12.09.2018

gez. Rübo
Bürgermeister



Bereich der 56. Flächennutzungsplanänderung
- Kempener Westen -



 Stadt Kempen - Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bebauungsplan Nr. 155 – Bergstraße / Feldweg -

Stadtteil Tönisberg

hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 155 – Bergstraße / Feldweg - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung im Bestand und die Entwicklung eines reinen Wohngebietes geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich der Bergstraße sowie zwischen Bergstraße und Feldweg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 155 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 155 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	<i>Stadt Kempen</i>	<i>Aussagen zur Topographie, Immissionsschutz, Begründungsmaßnahmen, Natur- und Landschaft, Auswirkungen der Planung</i>
Umweltbericht	<i>Regio gis + Planung</i>	<i>Auswirkungen der Planung, Darstellung des Untersuchungsraums</i> <i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:</i> <ul style="list-style-type: none">• auf den Naturhaushalt und die Landschaft,• auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,• auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter• Kompensationsmaßnahmen
4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung</i>	<i>Hinweis auf Gewässer im Plangebiet,</i> <i>Hinweis auf die Aussagen des Landschaftsplans,</i> <i>Hinweise zum Bodenschutz und den Anstehenden Böden.</i> <i>Hinweise zum Lärmschutz</i>

	<i>NABU Kempen</i>	<i>Hinweise zum Amphibienschutz, zu Beleuchtungsanlagen, zum Biotopverbund, zur Versiegelung im Baugebiet.</i>
	<i>Geologischer Dienst NRW</i>	<i>Aussagen zum Baugrund und zu den anstehenden Böden</i>
	<i>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</i>	<i>Abstandsflächen zum Wald, Hinweise zum Ausgleich</i>
4 Fachgutachten	Regio gis + Planung	Artenschutzprüfung
	Dahlem, Beratende Ingenieure	Hydraulische Untersuchung Tönisberg (Entwässerungsgutachten)
	Ibl – Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann	Geotechnische Stellungnahme mit Angaben zu den Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnissen sowie Versickerungsfähigkeit
	Büro IGS	Schallschutz (Verkehrslärm)
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürger	<i>Hinweise zum Amphibienschutz, Lichtverschmutzung, Insektensterben, Ausgleichsmaßnahmen und Lage derselben im Stadtgebiet, Flächeninanspruchnahme</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 155 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

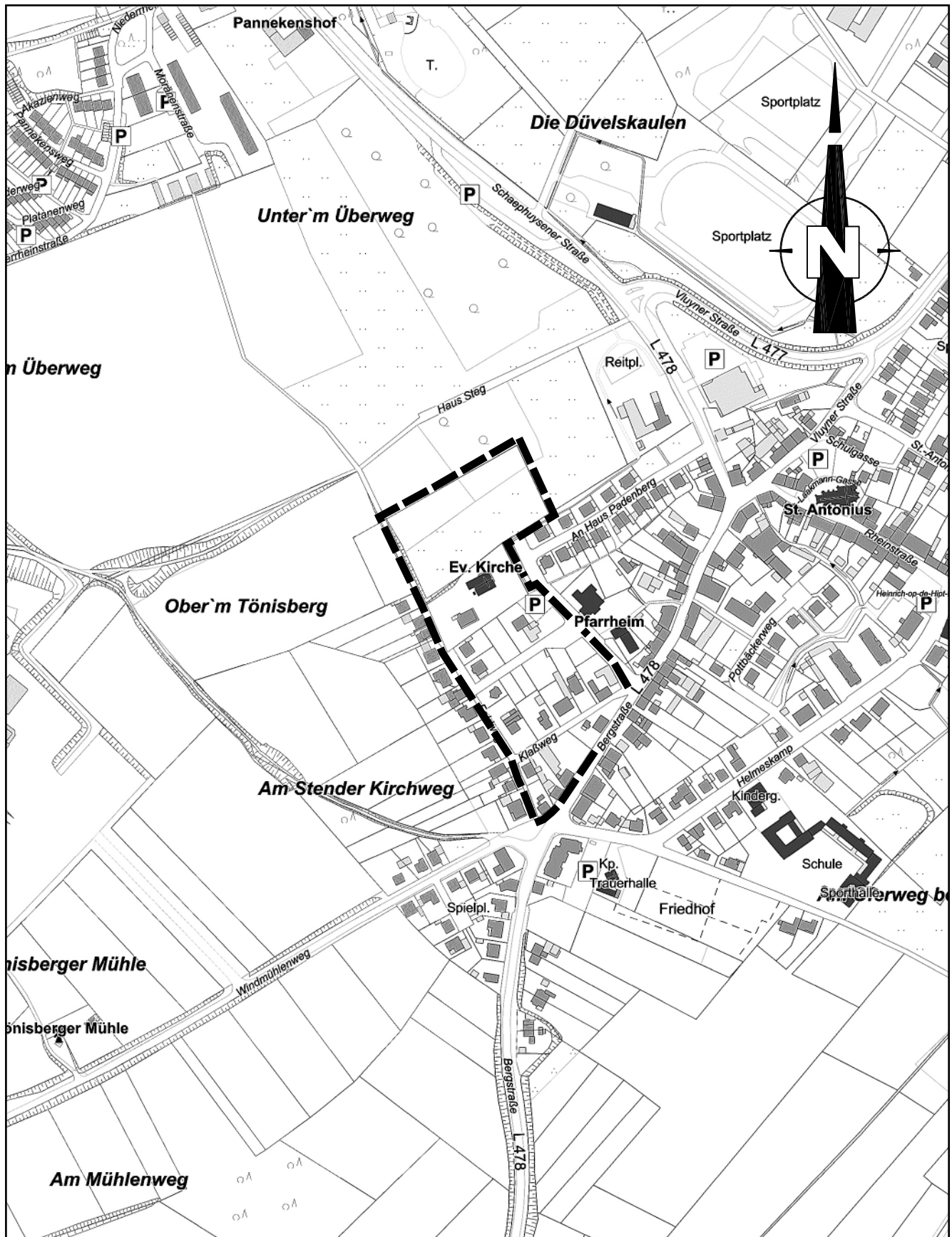
Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/

www.kempen.de >> Stadt und Rathaus >> Aktuelle Bürgerbeteiligungen

Kempen, den 12.09.2018

gez. Rübo
Bürgermeister



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 155
- Bergstraße / Feldweg -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bebauungsplan Nr. 161 – Gewerbegebiet südlich Hülser Straße – Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 161 – Gewerbegebiet südlich Hülser Straße – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebiets geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Hülser Straße zwischen Außenring und der bestehenden gewerblichen Bebauung .
Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig be-teiligt werden.

In der Zeit vom

08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

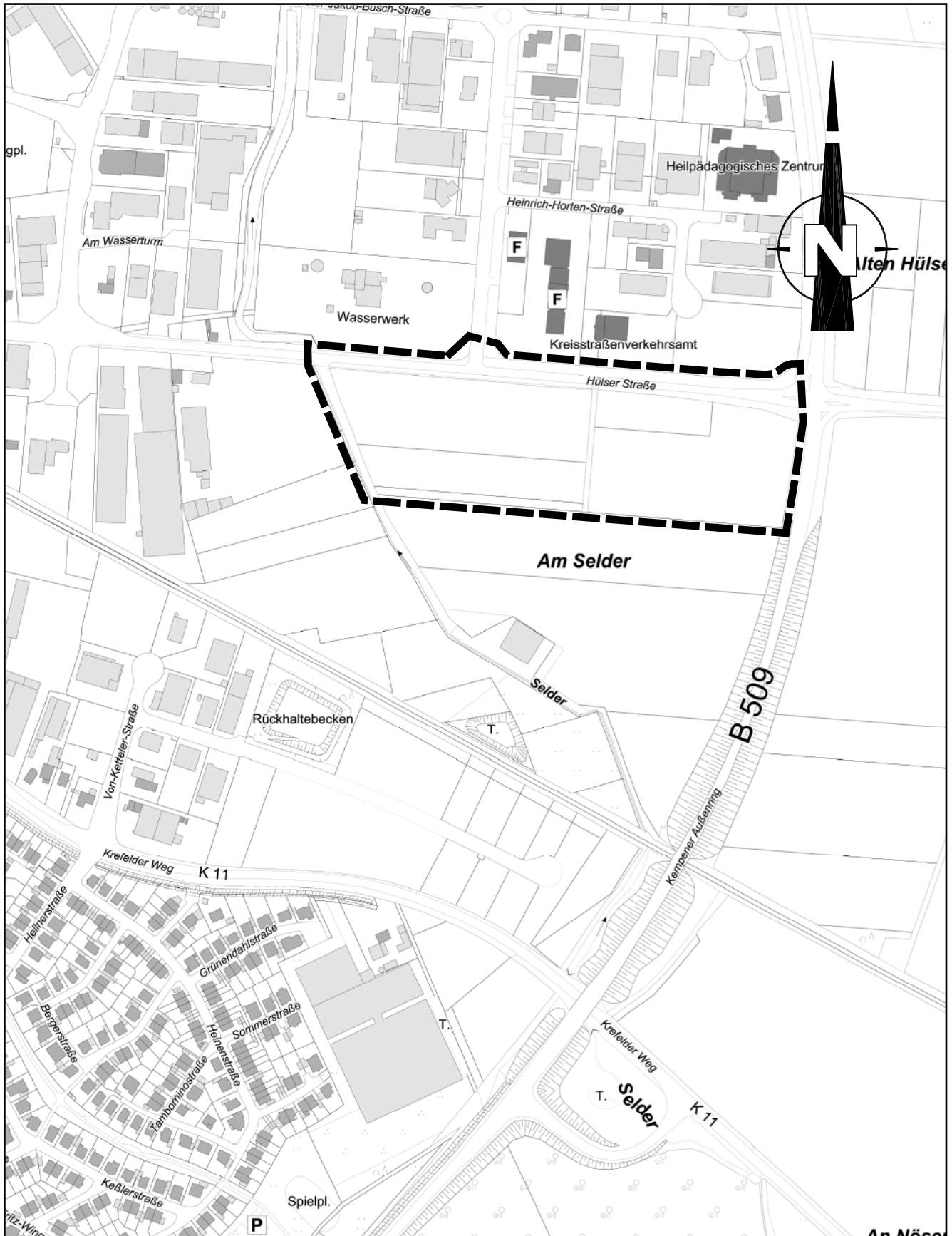
hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 161 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 12.09.2018

gez. Rübo
Bürgermeister



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 161
- Gewerbegebiet südlich Hülser Straße -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung

Die an Herrn Jamie Neil Suckling, geb. 18.03.1984 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 07.09.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 07.09.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Grüttner)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 859

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, seit dem 14.09.2018 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 09.11.2018 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 14.09.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 859

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Eintragung in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Schwalmthal

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsgE EU vom 17.05.2018 (GV.NRW.S. 244) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmthal eingetragen wurde:

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
VIE 165	17.09.2018	Flachsgruben	Gemarkung Amern, Flur 2, Flurstücke 5*, 6*, 7* 33*, 36*, 166*, 171*, 172* *teilweise

Denkmalbeschreibung:

Westlich vom Heidweiher, 1,5 km nordwestlich von Amern, liegen in der Niederung des Kranenbaches zahlreiche Flachsgruben. Bei einer Begehung im Februar 2017 konnten im heutigen Naturschutzgebiet Tantelbruch und dem Niederungsbereich westlich vom Heidweiher in zwei Bereichen 56 Faulgruben erfasst und kartiert werden. Die Flachsgruben liegen vor allem in den Hangbereichen trocken, in der Niederung führen sie aber meistens Wasser. Deutlich sind auch die Zu- und Abläufe zu erkennen, die mit der Wasserbewirtschaftung im Zusammenhang stehen.

hen.

Solche wassergefüllten Gruben dienten der Flachsaufbereitung. Nach der Ernte wurden die Stängel gebündelt und in das Wasser dieser Gruben gesenkt. Nachdem man sie zugedeckt hatte, ließ man die Pflanzen etwa zwei Wochen im Wasser faulen. So löste sich die spinnbare Faser vom holzigen Kern des Stängels. Die Dauer des Röstens (von rotten, faulen) war temperaturabhängig. Ein Übrösten hätte die Faser mürbe und unbrauchbar gemacht. Aus diesem Grunde war es sinnvoll, eine Vielzahl kleiner, eng benachbarter Gruben zu benutzen. Einzelne große Gruben hätten die Arbeitskräfte eines bäuerlichen Betriebes nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit leeren können.

Denkmalrechtliche Begründung:

Mit dem Begriff Flachsgruben werden Standorte der weitgehend ausgestorbenen Flachsgewinnung bezeichnet. Solche Flachsfaulgruben oder Flachsrösten dokumentieren einen Teilbereich des alten Leinenhandwerks in seinen technischen Einzelheiten wie auch in seiner räumlichen Verbreitung. Sie stellen in ihrer Gesamtheit Bodendenkmäler dar, denn sie dokumentieren das Wirtschaften der Landbevölkerung in den waldreichen, feuchten Niederungen, die zu Gewinnzwecken für den gewerblichen Bedarf Flachs anbauten und verarbeiteten. Flachsrösten sind ein Element der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie unterstreichen deutlich die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Textilgewerbes in der Geschichte des Rheinlandes.

Die denkmalrechtliche Bedeutung der Flachsgruben für die Menschheitsgeschichte liegt zum weiteren darin, dass sie über Umfang und Verbreitung der Flachsbrecherei sowie über die angewandten Verarbeitungstechniken zu informieren vermögen. Zum anderen bilden sie eine der Grundlagen, aus denen wir die Entwicklungen der Bewirtschaftung sowie der Arbeits- und Produktionsverhältnisse im agrarisch ländlichen Raum erschließen können. Sie enthalten nach den bisherigen Erkenntnissen im Erdreich umfangreiches Material zur wissenschaftlichen Auswertung in Form von Sedimentschichten mit zahlreichem organischem Material. Archäologische und archäobotanische Untersuchungsmethoden bieten die Möglichkeit nachzuweisen, wann und über welchen Zeitraum hier die Flachsherstellung stattfand, zudem dokumentieren sie die Lebens- und Arbeitsweisen der ländlichen Bevölkerung.

Die Flachsgruben bei Amern und die im Untergrund erhaltenen archäologischen Zeugnisse sowie der sie umgebende und einschließende Boden, sind als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Schwalmthal, dem Niers, Nette und Schwalmgebiet sowie für den Kreis Viersen. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2

DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Schwalmtal, den 17.09.2018

gez. Michael Pesch
-Bürgermeister-

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 859

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Eintragung in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Schwalmthal

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW.

S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17.05.2018 (GV.NRW.S. 244) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmatal eingetragen wurde:

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
VIE 166	17.09.2018	Flachsgruben	Gemarkung Amern, Flur 3, Flurstücke 82*, 83*, 84*, 85*, 86*, 90*, 431*, *teilweise

Denkmalbeschreibung:

Östlich vom Heidweiher und ca. 1,5 km nördlich vom Ortszentrum von Amern liegen nördlich eines Siefens mehrere Gruppen von Flachsgruben. Bei der Befundaufnahme konnten 83 Flachsgruben erfasst werden. Die meisten der Gruben liegen oberhalb des Siefens und sind trocken gefallen. Weiterhin erhalten ist eine alte Waldgrenze mit vorgelagertem Graben an der Nordseite. Die erste Hauptgruppe von 35 Flachsgruben liegt in einem Birken- und Erlenwald. Dieser Bereich, mit der Flurbezeichnung Heidchen, wurde vor einigen Jahrzehnten trocken gelegt, wie an den Drainagegräben im Wald zu erkennen ist. Die vorhandenen Flachsgruben liegen daher fast alle trocken. Eine zweite große Gruppe von Flachsgruben befindet sich ca. 500 m östlich der Kreisstraße. Im Bereich nördlich der Waldgrenze konnten 12 Gruben erfasst werden, südlich weitere 19 Gruben. Eine weitere dritte Gruppe liegt 500 m östlich der Landstraße. Die Waldgrenze, die auf einer Strecke von 615 m erhalten ist, hat an der Basis eine Breite von 3 m, an der Krone von 0,8 m, bei einer Höhe von 1,3 m. Da sie die Flachsgruben nicht schneidet, kann davon ausgegangen werden, dass sie älter als die Flachsgruben ist.

Solche wassergefüllten Gruben dienten seit dem ausgehenden Mittelalter der Flachsaufbereitung. Nach der Ernte wurden die Stängel gebündelt und in das Wasser dieser Gruben gelegt. Nachdem man sie zugedeckt hatte, ließ man die Pflanzen etwa zwei Wochen im Wasser faulen. So löste sich die spinnbare Faser vom holzigen Kern des Stängels. Die Dauer des Röstens (von rotten, faulen) war temperaturabhängig. Ein Überrösten hätte die Faser mürbe und unbrauchbar gemacht. Aus diesem Grunde war es sinnvoll, eine Vielzahl kleiner, eng benachbarter Gruben zu benutzen. Einzelne große Gruben hätten die

Arbeitskräfte eines bäuerlichen Betriebes nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit leeren können.

Denkmalrechtliche Begründung:

Mit dem Begriff Flachsgruben werden Standorte der weitgehend ausgestorbenen Flachsgewinnung bezeichnet. Solche Flachsfaulgruben oder Flachs-rösten dokumentieren einen Teilbereich des alten Leinenhandwerks in seinen technischen Einzelheiten wie auch in seiner räumlichen Verbreitung. Sie stellen in ihrer Gesamtheit Bodendenkmäler dar, denn sie dokumentieren das Wirtschaften der Landbevölkerung in den waldreichen, feuchten Niederungen, die zu Gewinnzwecken für den gewerblichen Bedarf Flachs anbauten und verarbeiteten. Flachs-rösten sind ein Element der nieder-rheinischen Kulturlandschaft. Sie unterstreichen deutlich die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Textilgewerbes in der Geschichte des Rheinlandes. Die denkmalrechtliche Bedeutung der Flachsgruben für die Menschheitsgeschichte liegt zum weiteren darin, dass sie über Umfang und Verbreitung der Flachsbrecherei sowie über die angewandten Verarbeitungstechniken zu informieren vermögen. Zum anderen bilden sie eine der Grundlagen, aus denen wir die Entwicklungen der Bewirtschaftung sowie der Arbeits- und Produktionsverhältnisse im agrarisch ländlichen Raum erschließen können. Sie enthalten nach den bisherigen Erkenntnissen im Erdreich umfangreiches Material zur wissenschaftlichen Auswertung in Form von Sedimentschichten mit zahlreichem organischem Material. Archäologische und archäobotanische Untersuchungsmethoden bieten die Möglichkeit nachzuweisen, wann und über welchen Zeitraum hier die Flachsherstellung stattfand, zudem dokumentieren sie die Lebens- und Arbeitsweisen der ländlichen Bevölkerung.

Die Flachsgruben bei Amern und die im Untergrund erhaltenen archäologischen Zeugnisse sowie der sie umgebende und einschließende Boden, sind als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Schwalmatal, dem Niers – Nette – Schwalmgebiet und für den Kreis Viersen. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben

werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Schwalmtal, den 17.09.2018

gez. Michael Pesch
-Bürgermeister-

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 860

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Eintragung in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Schwalmtal

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW.

S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsg EU vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal eingetragen wurde:

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
VIE 168	17.09.2018	Landwehr Jülicher Binnen-	Gemarkung Amern,

landwehr

Flur 3,
Flurstücke
64*, 175*
*teilweise

Denkmalbeschreibung:

Nördlich von Amern und 650 m westlich von Schelleraum verläuft nördlich eines Wirtschaftsweges das Teilstück einer spätmittelalterlichen Landwehr. 100 m weiter nördlich erstreckt sich ein weiterer Wall von Osten nach Westen, der ebenfalls zu dem Landwehrsysteem gehört. Das 70 m lange Landwehrteilstück gehört zu einem System von Grenz- und Binnenlandwehren, die für den heutigen Kreis Viersen sehr charakteristisch sind.

Deutlich sind in dem Waldgebiet zwei Wälle zu erkennen, die verschliffen und ca. 6 m breit und noch 1,5 m hoch sind. Die drei Gräben sind ebenfalls verflacht und nur noch 1,2 m tief.

Neben Geldern und Kurkölnern legten auch die Grafen und späteren Herzöge von Jülich Grenzlandwehren und in ihren Territorien weitere Binnenlandwehren an. Als Entstehungszeit dieser Landwehren wird allgemein das 14. und 15. Jahrhundert angenommen. Schriftliche Erwähnungen und Beschreibungen finden sich in den Niederschriften der Grenzumgänge, hauptsächlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Denkmalrechtliche Begründung:

Landwehren wurden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit im unmittelbaren Bereich von Stadt-, Kirchspiel-, Gerichts- oder Territorialgrenzen errichtet und bis in das 18. Jahrhundert hinein genutzt. Mit solchen Sperrwerken wurde der Verkehr gezwungen, die an den Durchlässen liegenden Zollstellen zu passieren. Neben diesen fiskalischen Gründen bestand ihre Aufgabe auch darin, die Beweglichkeit feindlicher Verbände einzuschränken und marodierende Horden abzuhalten, aber auch frei weidendes Vieh im Wald und auf den Almenden am Fortlaufen zu hindern.

Die erhaltenen Landwehrwälle und Gräben im Norden von Amern sind archäologische Zeugnisse mit dem sie umgebenden und einschließenden Boden und bedeutend für die Geschichte der Gemeinde Schwalmtal, den Kreis Viersen und den Niederrhein. Sie sind als Mehrheiten von Sache, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, landesgeschichtliche Bodendenkmäler. Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

A. wissenschaftlich militärgeschichtliche Gründe. Landwehren sind lineare Befestigungen, die aus Erde errichtet und an einzelnen Durchlässen durch Holzeinbauten (Schlagbäumen) gesichert wurden. Sie tragen wertvolle Informationen zur Errichtung von linearen Befestigungen, die in historischen Quellen

nicht enthalten sind.

B. wissenschaftlich sozialgeschichtliche Gründe:

Ihr Ausbau ermöglicht darüber hinaus Rückschlüsse auf die Entwicklung der mittelalterlich-neuzeitlichen Siedlungslandschaft. Weiterhin besitzen sie einen besonderen Wert für die Dokumentation früherer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, die vor allem mit der Entwicklung der spätmittelalterlichen Territorialstaaten im Zusammenhang stehen und in den erhaltenen archäologischen Befunden und Funden zum Ausdruck kommen.

Das Landwehrteilstück nördlich Amern dokumentiert nachhaltig die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Mittelalter und ist ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Sie ist eine wichtige Bodenkunde, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivalischer Urkunden und historischer Zeugnisse.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Schwalmtal, den 17.09.2018

gez. Michael Pesch
-Bürgermeister-

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 862

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprechen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 volljährig werden, bis zum 31. März 2019 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 03. September 2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 863

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen

- **Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**
- **Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.06.2016 und die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt. Es wird begrenzt durch die Straßen Zum Strötgesfeld und die Gerberstraße im Norden, die Kanalstraße im Osten, die Krefelder Straße bzw. Alte Bruchstraße im Süden sowie die Straßen An den Schwarzen Pfählen und Grevenbroicher Straße bzw. die Grundstücksflächen der ehemaligen Villa Marx im Westen.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Entwurfsbegründung gem. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.07.2018.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 150 außer Kraft.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauON-RW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a BauGB ohne Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes erfolgte eine überschlägige Prüfung von Umweltkriterien, eine sog. Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im

Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), SGV. NRW. 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen einschließlich Begründung sowie der dazugehörigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr
und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 09.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- **Vorprüfung des Einzelfalls** zur überschlägigen Überprüfung der Umweltauswirkungen
- **Untersuchung zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft** zur Ermittlung des z.Zt.

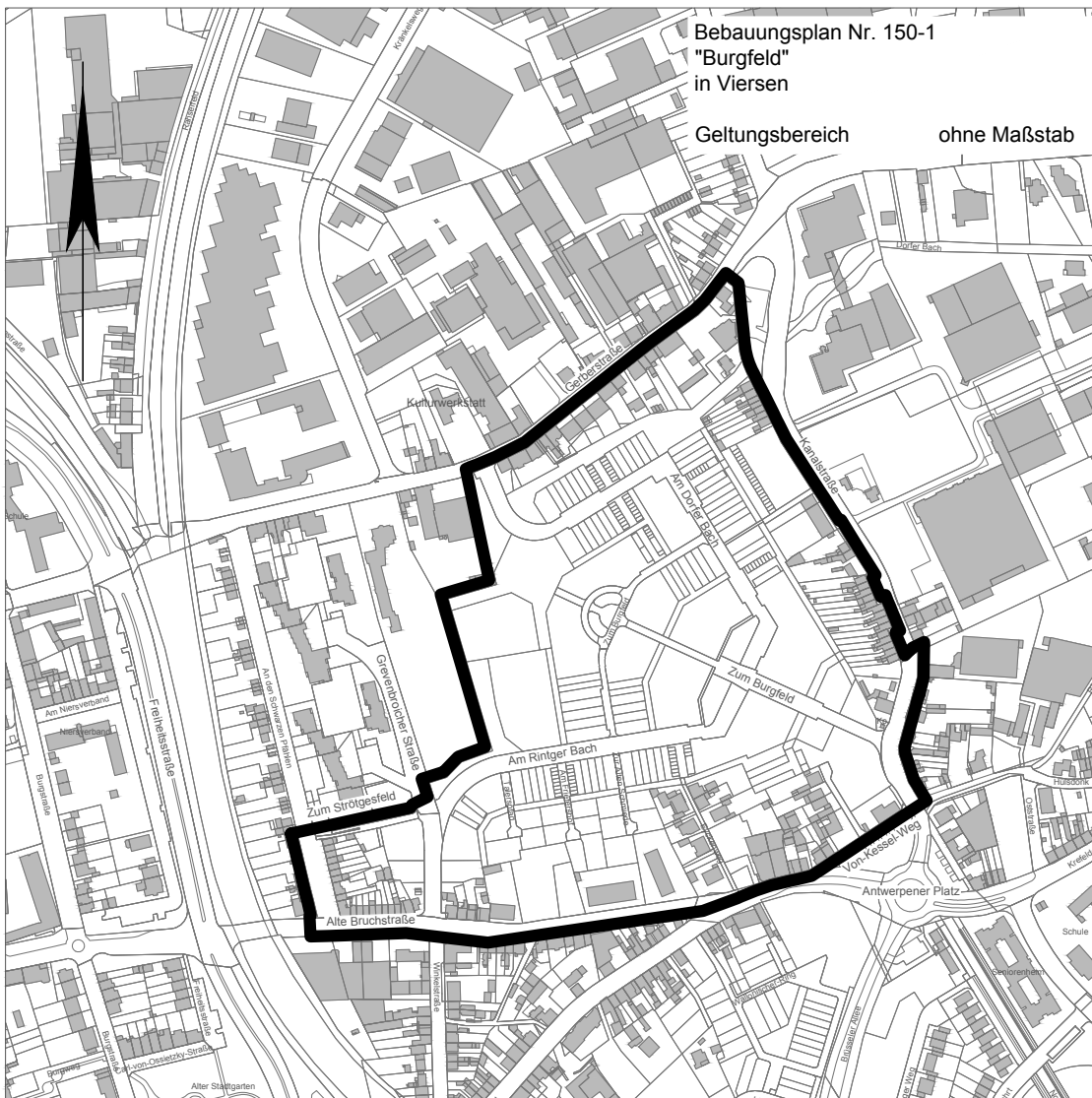
vorhandenen und des neuen Planungszustandes

- **Verkehrsuntersuchung** zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf das Umfeld
- **Schalltechnische Beurteilung** zu den gewerblichen und verkehrlichen Lärmauswirkungen für die bestehenden und geplanten Nutzungen
- **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** zur Beurteilung der mit dem Planvorhaben berührten Tier- und Pflanzenarten
- **Archäologische Sachverhaltsermittlung** zur Überprüfung der im Plangebiet verlaufenden historischen Nordkanaltrasse und evtl. historischer Befunde
- **Versickerungstechnische Bodenuntersuchung** zur Überprüfung der grundsätzlichen Eigenschaften zur Niederschlagswasserversickerung
- **Entwässerungskonzept** zur Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers
- **Orientierende Untersuchung** zur Prüfung des Verdachtes hinsichtlich **Altlasten** inklusive abfalltechnische Vorbewertung sowie **Erweiterte Orientierende Untersuchung** zur Abgrenzung einer **BTEX-Belastung in der Bodenluft** hinsichtlich evtl. Auswirkungen auf den Planbereich

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 13.09.2018 gefasste Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie über die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 20.09.2018

Die Bürgermeisterin
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung zur Aufhebung der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 26.09.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.12.2017 wird aufgehoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 25.09.2018 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber
866

der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 26.09.2018

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 866

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 26.09.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		368,90
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	184,45
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		355,38
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	273,94
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		4,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	2,00
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		429,86
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	351,25
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		4,00
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	2,00
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		
4.1	Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen, ähnlichen Gütern, medizinischen Geräten oder Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		122,00
4.2	Bei einer Beförderung über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		4,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 25.09.2018 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 26.09.2018

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 866

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marcin Marchel**, letzte bekannte Anschrift: **Schenkesweg 1, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 31.08.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger

Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 868

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Muhammet, Necmettin Erkmen**, letzte bekannte Anschrift: **Venloer Str. 90, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.07.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 868

Einwohner am 30. Juni 2018

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.776	7.694	8.082
Gemeinde Grefrath	14.831	7.274	7.557
Stadt Kempen	34.892	17.000	17.892
Stadt Nettetal	43.369	21.586	21.783
Gemeinde Niederkrüchten	15.770	7.837	7.933
Gemeinde Schwalmtal	18.990	9.355	9.635
Stadt Tönisvorst	29.121	14.233	14.888
Stadt Viersen	76.973	37.371	39.602
Stadt Willich	50.936	24.571	26.365
Kreis Viersen	300.658	146.921	153.737

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 869

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
